

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
Veranstaltungs-Service**

Wir sehen es als unsere Verpflichtung an, die Kundenanforderungen an Qualität und Leistung bestmöglich zu erfüllen. Zur erfolgreichen beiderseitigen Zusammenarbeit im Sinne eines partnerschaftlichen Miteinanders wurden die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgestellt.

1. Der Vertrag kommt durch die Auftragsbestätigung des Hotels mit dem Kunden (einheitliche Bezeichnung für Besteller, Veranstalter, Gast usw.) zustande. Nur diese Geschäftsbedingungen sind Vertragsbestandteil; etwaige Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt.
2. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Leistungen des Hotels, einschließlich der Überlassung von Seminar-, Festräumen und anderen Räumlichkeiten.
3. Hat ein Dritter für einen Kunden bestellt, haftet er dem Hotel gegenüber mit dem Kunden als Gesamtschuldner. Das Hotel kann vom Kunden und/oder vom Dritten eine angemessene Vorauszahlung verlangen. Eine Unter- oder Weitervermietung bedarf der schriftlichen Einwilligung des Hotels.
4. Die Preise bestimmen sich nach der im Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preisliste. Sind in der Auftragsbestätigung feste Preise genannt und liegen zwischen Vertragsabschluss und Leistungserbringung mehr als vier Monate, ist das Hotel berechtigt, Preisänderungen vorzunehmen.
5. Falls ein Mindestumsatz vereinbart worden ist und dieser nicht erreicht wird, kann das Hotel 60 % des Differenzbetrages als entgangenen Gewinn verlangen, sofern nicht der Kunde einen niedrigeren oder das Hotel einen höheren entgangenen Gewinn nachweist.
6. Für bestätigte Aufträge ist das vereinbarte Entgelt auch dann zu zahlen, wenn die Buchung nicht spätestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn vom Kunden schriftlich storniert wird oder der Kunde nicht erscheint. Die ersparten Aufwendungen des Hotels betragen bei bestellten Speisen und Getränken 40 %, bei Pauschalvereinbarung - Unterkunft plus Verpflegung in einer Summe – 25 % des vereinbarten Preises.
7. Bei Veranstaltungen, die über den vertraglich vereinbarten Zeitraum, andernfalls über 19:00 Uhr hinausgehen, kann das Hotel zusätzliche Aufwendungen, insbesondere für Personal, berechnen.
8. Für die bestmögliche Erfüllung der Leistung hat der Kunde dem Hotel die Anzahl der Teilnehmer - im Rahmen der tatsächlich vorhandenen Hotelkapazität - spätestens zwei Werktage (48 Stunden) vor dem Termin der Leistungserbringung mitzuteilen.
9. Die Zahlung für die erbrachten Leistungen richtet sich mindestens nach der vereinbarten Anzahl der Teilnehmer. Kommen mehr Teilnehmer, wird gemäß der tatsächlichen Teilnehmerzahl abgerechnet.
10. Soweit von dem Kunden Hotelparkplätze benutzt werden, kommt dadurch ein Verwahrungsvertrag nicht zustande. Für das Hotel besteht keine Überwachungspflicht.
11. Eine Verwahrung für den Kunden bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Aufrechnung, Minderung oder Zurückbehaltung sind für den Kunden nur bei unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Eine etwaige Haftung des Hotels ist - abgesehen von den §§ 701 ff. BGB - betragsmäßig auf die Höhe des vereinbarten Mietpreises beschränkt.
12. Im Falle höherer Gewalt (Brand, Streik o. ä.) behält sich das Hotel das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Kunden ein Anspruch, z. B. auf Schadensersatz, zusteht.
13. Bei sonstigen vom Hotel nicht zu vertretenden Hinderungsgründen, insbesondere solchen außerhalb der Einflussphäre des Hotels, behält sich das Hotel das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten. In diesen Fällen gelten die Regelungen des BGB.
14. Der Kunde haftet für die pflegliche Behandlung und ordnungsgemäße Rückgabe der Einrichtungen.
15. Die Anbringung von Dekorations- bzw. Werbematerial sowie die Nutzung von Flächen im Hotel außerhalb der angemieteten Räume, z. B. zu Ausstellungszwecken, bedürfen ausdrücklich der schriftlichen Einwilligung des Hotels und können von der Zahlung einer zusätzlichen Vergütung abhängig gemacht werden.

16. Die für eine Veranstaltung notwendigen behördlichen Erlaubnisse hat sich der Kunde rechtzeitig auf eigene Kosten zu beschaffen. Ihm obliegt die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Auflagen und sonstiger Vorschriften. Für die Veranstaltung an Dritte zu zahlende Abgaben, insbesondere GEMA-Gebühren, Vergnügungssteuer usw., hat er unmittelbar an den Gläubiger zu entrichten.
17. Soweit das Hotel auf Verlangen des Kunden technische oder sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es in Vollmacht und für Rechnung des Kunden.
18. Das Hotel haftet grundsätzlich im Rahmen der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des Hotels auftreten, wird sich das Hotel auf Rüge des Kunden bemühen, für Abhilfe zu sorgen.
19. Unabhängig von den §§ 701 ff. BGB haftet das Hotel nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter der Hotels.
20. Der Kunde verpflichtet sich, das Hotel unverzüglich unaufgefordert, spätestens jedoch bei Vertragsabschluss darüber aufzuklären, dass die Veranstaltung, sei es aufgrund ihres politischen, religiösen oder sonstigen Charakters, nicht geeignet ist, öffentliches Interesse hervorzurufen oder Belange des Hotels zu beeinträchtigen.
21. Zeitungsanzeigen, sonstige Werbemaßnahmen und Veröffentlichungen, die einen Bezug zum Hotel aufweisen und/oder die beispielsweise Einladungen zu Vorstellungsgesprächen bzw. Verkaufsveranstaltungen enthalten, bedürfen grundsätzlich der schriftlichen Einwilligung des Hotels. Verletzt der Kunde diese Aufklärungspflicht oder erfolgt eine Veröffentlichung ohne eine solche Einwilligung, hat das Hotel das Recht, die Veranstaltung abzusagen. In diesem Fall gilt Punkt 6 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
22. Rechnungen ohne Zahlungsziel sind binnen zehn Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.
23. Verzug tritt mit dem Zugang der ersten Mahnung ein. Ab Verzugseintritt ist die Rechnung bei Privatkunden mit 5% und bei gewerblichen Kunden mit 8% über dem Basiszinssatz zu verzinsen, falls nicht das Hotel einen höheren oder der Kunde einen niedrigeren Verzugsschaden nachweist. Für jede Mahnung nach Verzugseintritt wird eine Mahngebühr von € 10,- geschuldet.
24. Erfüllungsort und Zahlungsort ist für beide Seiten Rastede. Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist für beide Seiten Oldenburg.
25. Abweichende Vereinbarungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages - einschließlich dieser Geschäftsbedingungen - unwirksam sein, berührt diese Wirksamkeit die übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien werden die unwirksamen Bestimmungen unverzüglich durch solche wirksamen ersetzen, die den unwirksamen in ihrem Sinngehalt möglichst nahe kommen.